

STADT
WERKE

Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtwerke Burglengenfeld

vom

25. November 2008

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung vom 24. März 2003, zuletzt geändert am 02. August 2007, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,48 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
- (2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerung besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

- (4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, werden die Flächen vollständig herangezogen.
- (5) Der Gebührenschuldner hat den Stadtwerken Burglengenfeld auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monat nach Eintritt der Änderung den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so können die Stadtwerke Burglengenfeld die maßgeblichen Flächen schätzen.
- (7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,62 €/m² und Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Burglengenfeld, den 25. November 2008




Friedrich Gluth
Vorstand